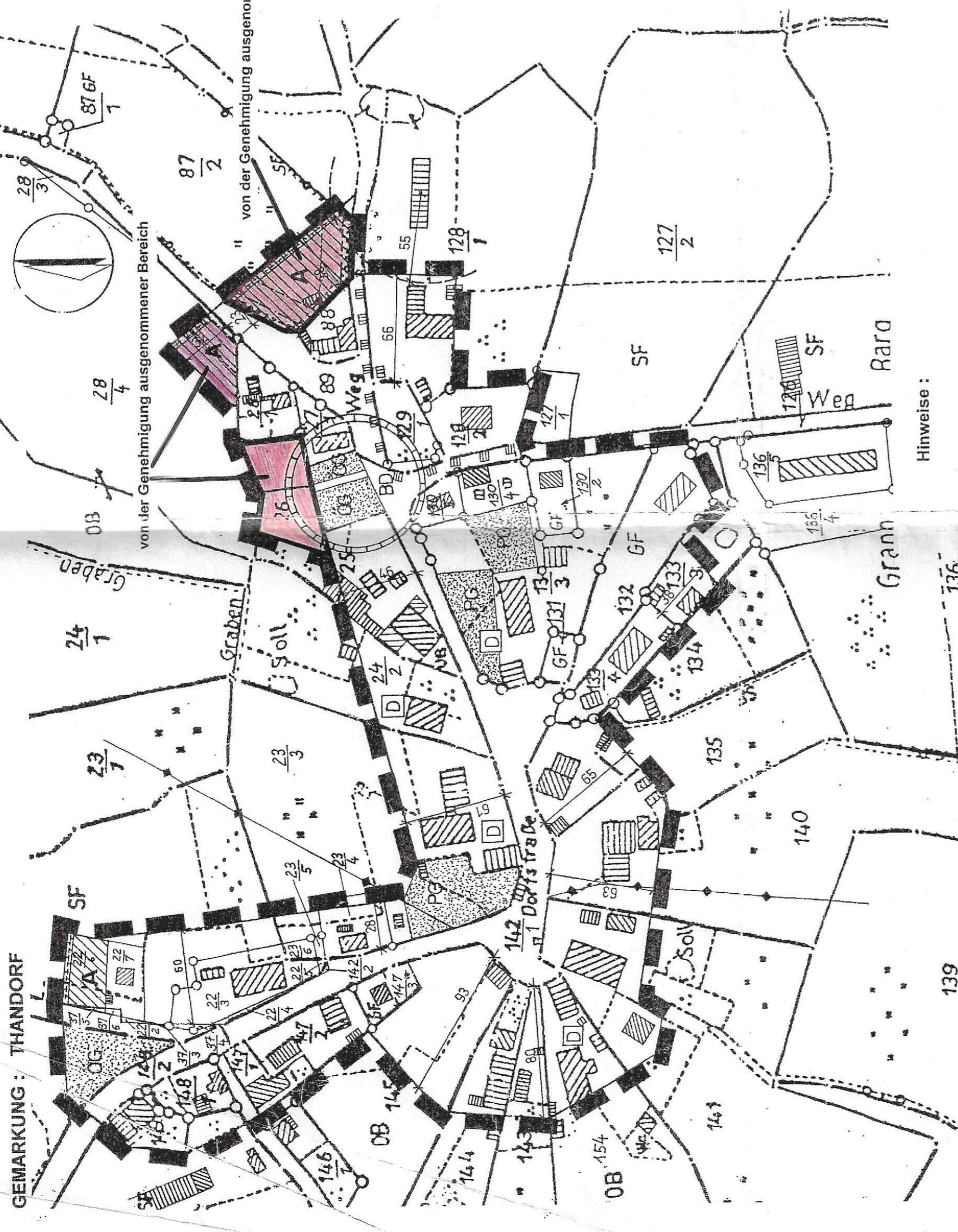


SATZUNG DER GEMEINDE THANDORF

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS VON THANDORF

PLANZEICHNUNG M ca. 1 : 2.500

GERMARKUNG: THANDORF



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Längenzugung und Breitezung von Bereichen, die nach § 4 Abs. 2 a BaGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wurden.

A

ÖG

PG

Baugrenze

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Erhaltungsgebiet

Denkmalschutz

Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen

Bodenkennzeichnung

20 - KV - Freileitung

Grenze des Biosphärenreservats Schalensee

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Hecke)

Hüttencamp um den Bereich, in dem eine neue Wohnbebauung aus Errichtungsfürsorge (Gesetzesfeststellung) in einem Dorfgebiet (Wohngebiet im ländlichen Raum) unzulässig ist

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Bereich gekennzeichnet, in dem sich Bodensruinen befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M - genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodenmerkmale sichergestellt ist.
- Allerdings darf diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M - v. GVBl. Mecklenburg-Vorpommern vom 14.01.1988, S. 16 ff.). Über die in Ausicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalspflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

- (2) Aus archäologischer Sicht sind jederzeit weitere Funde möglich, daher ist folgende Aufgabe einzurichten:
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auf öffentliche Bodenverfügungen entdeckt werden, sofern § 7 DSchG M - V (GBl. Mecht. und Bld. 23 vom 28.12.1983, S. 975 ff.) die unter Denkmalschutz stehende Bodenverfügung anerkennt, sofern die Fundstelle bis zum Eintritt eines Bodenbaus in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wurde.

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg in Kraft.
- Ersprechend der Regelungen des Abfall - und Altlastengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern zur Neuerordnung der Bodenverfügungen und der chemischen mikrobiologischen und radiativen Belastung einer sachgerechten Entsorgung zuzulassen.
- Der Bodenhub ist einer zugehörigen Bodenbearbeitungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.

3. Natur- und Landschaftsschutz
 - 3.1 Der größte Teil des Geltungsbereichs der Satzung befindet sich im Biosphärenreservat Schalensee;
 - 3.2 Bei allen vorgenommenen Baumaßnahmen im Geltungsbereich der Satzung sind die Baumschutzverordnung der DDR vom 28.05.1988 und im Bereich des Biosphärenreservats aus § 1 Satz 1 Nr. 7 der Biosphärenreservatsverordnung zu berücksichtigen.
 - 3.3 Der stratale Bereich des Flurstücks 233 nordöstlich der Kurve an der Dorfstraße wird nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen, um den Durchblick in die Straße und Landschaft zu gewährleisten. Eine Bepflanzung dieser Fläche ist zur Erhaltung des Dorf- und Landschaftscharakters auszuschließen.

4. Immisionsschutz
 - In dem durch eine Hüttencamp umgrenzten Bereich ist aus Gründen des Immisionsschutzes (Geuchtsfeststellung) eine Wohneinbung in einem Dorfgebiet (Wohngebiet im ländlichen Raum) unzulässig.

Aufgrund

des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 6 des Sachdienstes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetz (6. VwGOHG) vom 01.10.1997 i. V. mit § 4, Abs. 2, a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauG) in der Fassung der Notifikationsentscheidung aufgrund und des Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnraum vom 28.04.1997 (BGBl. I, S. 621), der § 23 und 24 des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. I. S. 137) vom 08.05.1998

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Thandorf vom Zusammenhang bebauten Ortsteils von Thandorf folgende Satzung über die Festsetzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Thandorf erlassen :

1. Die Gemeindevertretung hat am 22.01.1997 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Der Beschluss über die Aufstellung der Satzung ist publicis durch Aufstellung im Gemeindesitz und die Bekanntmachungstein am 03.02.1997 bekanntgemacht worden.
2. Die Gemeindevertretung hat am 28.04.1997 den Entwurf der Satzung festgestellt und die Satzung zur Auslegung bestimmt.
3. Die Satzung der Gemeinde Thandorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Thandorf wird mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20.09.1999 , Az.: V/612 - sch/ung - mit einer Maßgabe genannt.

Thandorf, den 27.08.1999

Bürgermeister

[Handunterschrift]

Bürgermeister